
S 129 AS 15278/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unionsbürger
	Leistungsausschluss unter SGB II und SGB XII
	faktischer Inländer
	einmonatige Überbrückungsleistungen
	Aliud oder Minus
	subjektives Element iS eines Ausreisewillens oder Ausreisbereitschaft
	Zeitraum, in dem einmonatige Überbrückungsleistungen in Anspruch genommen werden können
Leitsätze	Begriff der besonderen Härte
Normenkette	SGB 2 § 7 Abs 1 S 2 Nr. 2 a
	SGB 2 § 7 Abs 1 S 2 Nr. 2 b
	AufenthG § 25 Abs 5
	EMRK Art 8
	SGB 12 § 23 Abs 3 S 1 Nr 2 idF des Gesetzes vom 22.12.2016
	SGB 12 § 23 Abs 3 S 3 und 5 idF des

Gesetzes vom 22.12.2016

SGB 12§ 23 Abs 3 S 6 Halbs 2 idF des
Gesetzes vom 22.12.2016

1. Instanz

Aktenzeichen S 129 AS 15278/17
Datum 08.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 AS 311/19
Datum 27.07.2023

3. Instanz

Datum -

Â

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â Â Â Tatbestand

Â

Streitig sind existenzsichernde Leistungen für einen Unionsbürger (Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zweifften Buch Sozialgesetzbuch), und zwar im Berufungsverfahren zuletzt nur noch für den Zeitraum November 2017 bis April 2018; insbesondere ist streitig, ob der Kläger einem Leistungsausschluss unterliegt.

Â

Der Kläger (Geburtsname K) ist am 20. Februar 1967 in O auf dem Gebiet des damaligen Bundesstaates Jugoslawien und der heutigen Republik Kroatien geboren, deren Staatsangehörigkeit er jedenfalls seit dem 28. November 2013 (allein) besitzt. Seine Eltern, der Vater ein Serbe, der in den 1980er Jahren verstorben sei, seine Mutter eine bosnische Kroatin, die am 28. Februar 2017 verstorben ist, sind bereits vor seiner Geburt nach Baden-Württemberg gezogen. Nach Angaben des Klägers verfuhr er wegen seines Vaters lange Zeit über einen serbischen (jugoslawischen) Pass. In G besuchte er bis Juli 1981 die dortige Hauptschule (Abgangszeugnis der 7. Klasse vom 03. Juli 1981), bevor er mit seiner Familie nach

B-N zog, wo er weiterhin die Schule besuchte. Die Eltern trennten sich in den 1980er Jahren. Nach Angaben des KlÄxgers sind seine Eltern ebenso wie seine 1971 und 1973 geborenen BrÄ¼der eingebÄ¼rgert worden. Nach seinem Umzug nach B ist der KlÄxger seinen Angaben zufolge in ein von (Jugend-)KriminalitÄxt und Drogenkonsum geprÄxgtes Umfeld geraten und zwischen 1981 und 1994 Ä¼berwiegend in den Justizvollzugsanstalten P und T inhaftiert gewesen.

Ä

Der KlÄxger, der in der Bundesrepublik Deutschland Ä¼berall jedenfalls bis zum Ende des hier streitigen Zeitraums Ä¼berall zu keinem Zeitpunkt einer Arbeit nachgegangen ist und dessen AuslÄxnderakte inzwischen vernichtet ist, ist Ä¼berall ausweislich der aufenthaltsrechtlichen Historie des Landesamts fÄ¼r BÄ¼rger- und Ordnungsangelegenheiten Ä¼berall AuslÄxnderbehÄ¼rde Ä¼berall der Beigeladenen vom 13. August 2018 Ä¼berall erstmals am 14. Juni 1974 aus Jugoslawien kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und 1985 ausgewiesen worden. Im Anschluss ist er mehrfach abgeschoben worden (1988 und 1990), wobei er jedoch jeweils umgehend wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurÄ¼ckkehrte und inhaftiert wurde. Nachdem er 1994 mit der Auflage entlassen wurde auszureisen, reiste er am 19. November 1994 nach Budapest aus und kehrte zunÄ¼chst nicht nach Deutschland zurÄ¼ck. 2001 wurde ihm ein 30-tÄ¼riges Visum (22. August 2001 bis zum 21. September 2001) erteilt, aufgrund dessen er am 25. August 2001 aus Jugoslawien kommend wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. 2002 wurde ihm erneut ein 30-tÄ¼riges Visum (01. September 2002 bis zum 30. September 2002) ausgestellt, woraufhin er am 01. September 2002 wieder aus Jugoslawien kommend in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Ende 2002 reiste er Ä¼berall eigenen Angabe zufolge Ä¼berall mit einem kroatischen Pass wieder ein, wobei er in der Folge bis 2005 alle sechs Monate wieder aus- und eingereist sein will und ihm im Jahr 2005 der Pass entzogen worden sein soll, weil bei einer Kontrolle festgestellt worden sei, dass er sich bereits seit einem dreiviertel Jahr in Deutschland aufgehalten habe.

Ä

Vom 05. Oktober 2004 bis zum 27. Mai 2008 war der KlÄxger in B unter der im Rubrum genannten, damaligen Adresse seiner Mutter gemeldet. Zwischen 2006 und 2008 bezog er Arbeitslosengeld II. Am 29. April 2008 lehnte die AuslÄxnderbehÄ¼rde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und drohte dem KlÄxger die Abschiebung an. Am 25. Mai 2008 reiste er freiwillig nach Kroatien aus. Damit endete der Leistungsbezug.

Ä

In Kroatien (in seinem Geburtsort) heiratete der KlÄxger am 23. August 2008 die 1973 geborene deutsche StaatsangehÄ¼rige S K (im Folgenden SK genannt), deren Geburtsname zum Ehenamen wurde und den er seither trÄ¼gt. Im September 2008 kehrte er gemeinsam mit SK nach B zurÄ¼ck. Im Anschluss lebte SK im Betreuten Einzelwohnen in der R St und bezog Arbeitslosengeld II, wÄ¼hrend er obdachlos

war. Bereits im August/September 2009 trennte sich SK vom KlÄxger und zog nach DÄ¼sseldorf. Beim dortigen Einwohnermeldeamt erwirkte sie eine Auskunftssperre, die Ä¼ber zwei Jahre Bestand hatte. WÄ¼hrend dieser Zeit bestand keinerlei Kontakt zum KlÄxger. Die Ehe wurde mit rechtskrÄ¼ftig gewordenem Beschluss des AG T-K â¼ Abteilung Familiensachen â¼ vom 09. Juni 2016 geschieden. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 09. Juni 2016 hatten der KlÄxger und SK Ä¼bereinstimmend erklÄ¼rt, spÄ¼testens seit Anfang 2010 endgÄ¼ltig voneinander getrennt gelebt zu haben.

Ä

Zwischen dem 28. Mai 2008 und dem 23. September 2013 war der KlÄxger in B polizeilich nicht gemeldet. Allerdings existieren eine ErklÄ¼rung eines examinierten Gesundheits- und Krankenpflegers vom gemeinnÄ¼tzigen Verein fÄ¼r suchtbegleitende Hilfen Fixpunkt vom 12. Mai 2014, ausweislich derer der KlÄxger seit Dezember 2005 regelmÄ¼ßiger Besucher des Gesundheits- und Beratungsangebots dieses Vereins in B-K gewesen sei, wobei er dessen Angebot in den Jahren 2009 bis 2012 elfmal genutzt habe, sowie eine unterschriebene und mit dem Stempel des â¼wohnprojekt m, W36,Ä B, â¼ versehene ErklÄ¼rung vom 15. Mai 2014, wobei lediglich der Vorname (Lutz) nicht aber der Nachname des Ausstellers erkennbar ist, wonach der KlÄxger von Januar 2009 bis MÄ¼rz 2014 wÄ¼hentlich bei diesem Projekt die Obdachlosenzeitung â¼Die Motzâ¼ gekauft habe, sowie eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen dem KlÄxger und der V-N fÄ¼r Gesundheit GmbH vom 11. November 2013, deren Gegenstand Forderungen gemÄ¼ß einer Rechnung vom 10. Juli 2012 und vom 18. Juli 2012 sind.

Ä

Im Sommer 2013 lernte der KlÄxger die 1977 geborene J S (im Folgenden JS) kennen. Sie ermÄ¼glichte ihm, sich am 24. September 2013 unter ihrer Wohnadresse in der M in B-S zu melden, der KlÄxger blieb aber zunÄ¼chst weiterhin obdachlos und lebte auf der StraÙe. Aus der anfÄ¼nglichen Freundschaft zwischen dem KlÄxger und JS entwickelte sich im MÄ¼rz 2014 eine Beziehung, sodass er am 15. MÄ¼rz 2014 bei ihr einzog. Nachdem sie fÄ¼r sich und den KlÄxger als ihren Partner fÄ¼r die Zeit ab Mai 2014 jeweils Arbeitslosengeld II beantragt hatte, bewilligte das Jobcenter B-S allein ihr Arbeitslosengeld II fÄ¼r Mai 2014 bis Juli 2014 (ua nur kopfteilige Leistungen zur Deckung des Bedarfs fÄ¼r Unterkunft und Heizung); LeistungsansprÄ¼che fÄ¼r den KlÄxger lehnte es fÄ¼r diesen Zeitraum ab, weil dieser von Leistungen ausgeschlossen sei (Bescheid vom 02. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. September 2014). SpÄ¼ter verurteilte das Sozialgericht (SG) Berlin auf die allein vom KlÄxger erhobene Klage (SÄ 154 AS25143/14) den hiesigen Beigeladenen, vertreten durch das Bezirksamt S von B, dem KlÄxger Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII fÄ¼r Mai 2014 bis Juli 2014 dem Grunde nach zu gewÄ¼hren; im Ä¼brigen wies es die Klage ab (rechtskrÄ¼ftig gewordenes Urteil vom 07. Juli 2017). Der KlÄxger habe in dem bezeichneten Zeitraum keinen Anspruch gegen den dortigen Beklagten, weil er von Leistungen nach [Ä§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) ausgeschlossen gewesen sei, weil er sich in diesem Zeitraum ausschlieÙlich zum Zwecke der Arbeitssuche in der

Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe, es stehe ihm insbesondere auch kein Aufenthaltsrecht als faktischer Inländer nach [Art 8](#) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu, weil das dafür erforderliche hohe Maß an Integration beim Kläger nicht als gegeben erachtet werde (Bezugnahme auf den zwischen dem Kläger und dem dortigen Beklagten ergangenen Beschluss des 31. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Januar 2017 – L 31 AS 2800/16 B ER). Die Verurteilung des Beigeladenen stützte das SG auf die 2014 noch anwendbare Fassung des [§ 23 Abs 3 Satz 1 Alt 2 SGB XII](#) und die hierzu ergangene ständige Rechtsprechung der für das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Senate des Bundessozialgerichts (BSG).

Ä

Nachdem JS wegen Mietrückstandes die Wohnung gekündigt worden war, kam es zwischen ihr und dem Kläger deshalb und wegen seiner fehlenden finanziellen Mittel zum Streit, in dessen Folge der Kläger die Wohnung mehr oder minder freiwillig verließ und JS ihn am 03. März 2015 von ihrer Meldeadresse abmeldete. Der Kläger lebte dann zeitweise bei seiner Mutter, sporadisch wieder bei JS und ansonsten wieder auf der Straße.

Ä

Erst am 15. Februar 2016 meldete er sich wieder bei der Meldebehörde unter der damaligen, im Rubrum genannten Adresse seiner Mutter in B-N an, die ihm ab Mai 2016 in ihrer ca 61,46 qm großen Mietwohnung einen Raum untervermietete (Untermietvertragsbestätigung vom 19. Mai 2016).

Ä

Auf seinen im Mai 2016 gestellten Leistungsantrag bewilligte der Beklagte dem Kläger zunächst vorläufig Arbeitslosengeld II für Mai 2016 bis Oktober 2016 (Bescheid vom 10. Juni 2016). Den im September 2016 für die Zeit ab November 2016 gestellten Fortzahlungsantrag des Klägers lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, er sei von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil er nur über ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche verfüge (Bescheid vom 06. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2016). In Umsetzung einer einstweiligen Anordnung (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05. Januar 2017 – L 31 AS 2800/16B ER) zahlte der Beklagte dem Kläger für November 2016 bis April 2017 vorläufig als Arbeitslosengeld II lediglich Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs (Umsetzungsmitteilung vom 09. Januar 2017). Die vor dem SG Berlin gegen den Bescheid vom 06. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2016 erhobene Klage (zuletzt S 168 AS 15350/16) endete im Mai 2021 durch fiktive Klagerücknahme.

Ä

Nach dem Tod seiner Mutter (am 28. Februar 2017) ist der Kläger auf Mieterseite in ihr bisheriges Mietverhältnis eingetreten ([§ 563 Abs 2 Satz 1](#) Bürgerliches

Gesetzbuch). Für diese Wohnung, die über eine Zentralheizung beheizt wurde und wird, über die auch die Warmwasseraufbereitung erfolgt, war ab Februar 2017, eine Bruttowarmmiete in Höhe von monatlich 459,36 EUR (Grundmiete 285,36 EUR, kalte Betriebskostenvorauszahlung 122,00 EUR, Heizkostenvorauszahlung 52,00 EUR; Mieterhöhungsverlangen vom 07. November 2016) zu zahlen.

Ä

Den vom Kläger am 15. März 2017 für die Zeit ab Mai 2017 gestellten Fortzahlungsantrag lehnte der Beklagte ab Mai 2017 nicht nur mit derselben Begründung wie zuvor ab, sondern verneinte zudem die Voraussetzungen der Rückkausnahme zum Leistungsausschluss, weil der Kläger erst (wieder) seit dem 15. Februar 2016 in Deutschland gemeldet sei, so dass die fünf-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen sei (Bescheid vom 31. März 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2017). In Umsetzung einer weiteren einstweiligen Anordnung (SG Berlin, Beschluss vom 02. Juni 2017 – S 156 AS 45885/17 ER) zahlte der Beklagte dem Kläger für Mai 2017 bis Oktober 2017 vorläufig Arbeitslosengeld II (Umsetzungsmitteilung vom 16. Juni 2017). Die gegen die ablehnende Entscheidung der vor dem SG Berlin erhobenen und auf die Gewährung von Arbeitslosengeld II für die Zeit von Mai 2017 bis Oktober 2017 gerichteten Klage, die unter dem Aktenzeichen S 78 AS 10143/17 registriert wurde, blieb auch nach Beiladung der hiesigen Beigeladenen ebenso erfolglos (Urteil vom 09. April 2019) wie seine Berufung (noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22. Juni 2023 – L 20 AS 875/19).

Ä

Auch den vom Kläger am 08. September 2017 unter Hinweis auf den mit Ablauf des 31.10.17 endenden laufenden Bewilligungsabschnitt gestellten Fortzahlungsantrag lehnte der Beklagte mit derselben Begründung wie zuvor ab (hier streitiger Bescheid vom 04. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. November 2017).

Ä

In Umsetzung einer einstweiligen Anordnung (SG Berlin, Beschluss vom 14. Dezember 2017 – S 129 AS 15277/17 ER), mit der der Beklagte verpflichtet worden war, dem Kläger vorläufig ab November 2017 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis April 2018, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II dem Grunde zu gewähren, zahlte der Beklagte dem Kläger vorläufig Regelleistungen für November 2017 bis Dezember 2017 in Höhe von monatlich 409,00 EUR und für Januar 2018 bis April 2018 in Höhe von monatlich 416,00 EUR und für November 2017 bis April 2018 Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 459,36 EUR. Er wurde darauf hingewiesen, dass er die vorläufig erbrachten Leistungen erstatten müsse, wenn er im Hauptsacheverfahren rechtskräftig unterliege oder den Widerspruch bzw die Klage

zur Rücknahme (Umsetzungsmitteilung vom 04. Januar 2018).

Ä

Den am 23. Februar 2018 gestellten Fortzahlungsantrag des Klägers (unterschrieben am 21. Februar 2018), auf dem als Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts der § 30.04.18 vermerkt ist, lehnte der Beklagte erneut ab, weil der Kläger von Leistungen ausgeschlossen sei (Bescheid vom 27. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Mai 2018). Über die hiergegen vor dem SG Berlin erhobene Klage (nunmehr S 101 AS 15300/18) ist noch nicht entschieden.

Ä

Seit dem 24. September 2018 steht der Kläger im Leistungsbezug des Beklagten, weil der Beklagte zwischenzeitlich die Überzeugung gewonnen hat, dass der Kläger bereits wieder ab dem 24. September 2013 in Deutschland gemeldet war.

Ä

In dem der vorliegenden Berufung zugrunde liegenden Klageverfahren vor dem SG Berlin hat der Kläger die Kontoauszüge seines bei der Commerzbank unterhaltenen Kontos für Februar 2018 bis März 2018 eingereicht und noch einmal bekräftigt, seit 2008 durchgehend in B zu leben, wenn auch überwiegend als Obdachloser, weshalb ihm ein materielles Aufenthaltsrecht als faktischer Inländer nach [Art 8 EMRK](#) zustehe.

Ä

Das SG hat diese Klage abgewiesen (Urteil vom 08. Februar 2019), mit der der Kläger zuletzt beantragt hatte, den Beklagten zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 04. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. November 2017 für September 2017 bis April 2018 Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach zu bewilligen, hilfsweise den Beigeladenen zu verpflichten, ihm für September 2017 bis April 2018 Leistungen nach dem SGB XII zu bewilligen. Die Klage sei hinsichtlich des Antrags auf Leistungen für September 2017 bis Oktober 2017 bereits wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig, weil dieser Zeitraum bereits Streitgegenstand des vor dem SG Berlin unter dem Aktenzeichen S 78 AS 10143/17 geführten Verfahrens sei. Soweit die Klage zulässig sei, sei sie unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, da er von diesen Leistungen ausgeschlossen sei. Es liege auch kein Fall der Rückkausnahme nach [§ 7 Abs 1 Satz 4 SGB II](#) vor, wonach Ausländer abweichend von [§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) Leistungen nach diesem Buch erhalten, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Die Frist beginne mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde ([§ 7 Abs 1 Satz 5 SGB II](#)). Dabei genüge für das Vorliegen der tatbestandlich enggehaltenen Rückkausnahme nicht nur eine einmal erfolgte

Anmeldung bei der zuständigen Behörde, sondern es sei hierfür eine fortwährende Anmeldung bei der zuständigen Behörde während der gesamten Dauer der fünfjährigen Frist erforderlich (Bezugnahme auf LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 04. Mai 2018 â [L 6 AS 59/18 B ER](#)). Der Klger sei vom 28. Mai 2008 bis zum 23. September 2013 nicht in Deutschland gemeldet gewesen. Erst zum 24. September 2013 sei er wieder in Deutschland gemeldet gewesen. Die fnfjhrige Frist sei daher im streitgegenstndlichen Zeitraum noch nicht erreicht. Es stehe ihm auch kein Aufenthaltsrecht als faktischer Inlnder nach [Art 8 EMRK](#) zu. Danach knne sich ein Aufenthaltsrecht ergeben, wenn Personen in Deutschland verwurzelt seien. Folgende Aspekte spielten bei der Frage der Verwurzelung eine entscheidende Rolle: Dauer des Aufenthalts, soziale und gesellschaftliche Einbindung, wirtschaftliche Integration, Straffreiheit, Bindung an das Herkunftsland, Rechtmssigkeit des bisherigen Aufenthalts und eigene Kinder und deren Entwicklung (Hinweis auf Europischer Gerichtshof fr Menschenrechte, ner gg Niederlande, Urteil vom 18. Oktober 2006 â [46410/99](#)). Der Klger habe sich zwar lange Jahre in Deutschland aufgehalten, darunter auch die meiste Zeit seiner Kindheit und Jugend. Jedoch weise er im Bereich der anderen Kriterien keine besondere Verwurzelung in Deutschland auf. So sei er bereits mit 15 Jahren in der Jugendarrestanstalt untergebracht gewesen und habe weite Teile seiner Jugend im Justizvollzug verbracht. Verursacht durch Drogen- und Alkoholkonsum sei er lngere Zeit obdachlos gewesen und zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlich oder sozial integriert. Eigene Kinder des Klgers seien nicht bekannt. Der Leistungsausschluss sei auch mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar, verfassungsrechtliche Bedenken bestnden nicht. Es sei auch nicht der Beigeladene zu verurteilen, weil der Klger gemss [ 23 Abs 1 Satz 3 SGB XII](#) unter den gleichen Bedingungen wie schon im SGB II von Leistungen ausgeschlossen sei. Der Leistungsausschluss erfasse nach der durch das Gesetz zur Regelung von Ansprchen auslndischer Personen in der Grundsicherung fr Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwlften Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 zum 29. Dezember 2016 erfolgten Klarstellung auch die in [ 23 Abs 1 Satz 3 SGB XII](#) geregelte Sozialhilfe als Ermessensleistung. Die Kammer habe weder europarechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausschlussnorm (Hinweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. April 2017 â [L 23 SO 30/17 B ER](#); LSG Bayern, Beschluss vom 24. April 2017 â [L 8 SO 77/17 B ER](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05. August 2017 â [L 6 AS 783/17 B ER](#)). Der Klger habe auch keinen Anspruch auf berbrckungsleistungen nach [ 23 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#), da ein Ausreisewille in keiner Weise ersichtlich sei. Bei dem Anspruch handele es sich zudem um einen eigenstndigen Streitgegenstand (Hinweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Februar 2017 â [L 23 SO 30/17 B ER](#)) und sei vom Klger auch nicht beantragt worden.



Nachdem der Klger mit seiner Berufung zunchst sein zuletzt zur Entscheidung des SG gestelltes Begehren in vollem Umfang weiterverfolgt hatte, hat er nach einem entsprechenden Hinweis des Berichterstatters des Senats vom 21. April 2022 die Berufung (am 19. Mai 2022) zurckgenommen, soweit existenzsichernde

Leistungen für September 2017 bis Oktober 2017 begehrt wurden.

Ä

Er ist weiterhin der Auffassung, dass ihm für den noch streitigen Zeitraum ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II zustehe, weil er in diesem Zeitraum als faktischer Inländer iS des [Art 8 EMRK](#) anzusehen sei. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage er Leistungen im streitigen Zeitraum beanspruchen könne, sei ihm egal. Einen Ausreisewillen bzw eine Ausreisebereitschaft habe er diesem Zeitraum nicht gehabt und habe ihn auch jetzt nicht.

Ä

Der Kläger beantragt,

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 08. Februar 2019 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 04. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2017 zu verurteilen, ihm dem Grunde nach Arbeitslosengeld II für November 2017 bis April 2018 zu gewähren.

Ä

hilfsweise,

Ä

den Beigeladenen zu verurteilen, ihm dem Grunde nach Hilfe zum Lebensunterhalt für November 2017 bis April 2018 zu gewähren.

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen, soweit sich die Klage gegen ihn richtet.

Ä

Er verteidigt das Urteil des SG, soweit mit diesem der Hauptantrag in dem jetzt streitgegenständlichen Umfang abgewiesen wurde.

Ä

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Â

Er verteidigt das Urteil des SG, soweit mit diesem der Hilfsantrag in dem jetzt noch streitgegenständlichen Umfang abgewiesen wurde.

Â

Der Senat hat von der Commerzbank die Kontoübersichten für das dortige Konto des Klägers für November 2017 bis Januar 2018 und für April 2018 beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Â

Auf entsprechende Nachfrage des Berichtstatters des Senats hat der Kläger angegeben, er könne sich nicht mehr erinnern, wer die Erklärung von 15. Mai 2014 unterschrieben habe. Er sei damals regelmäßig bei dem Wohnwagen des Motz eV gewesen, der am Nollendorfplatz gestanden habe. Dort habe er Kontakt zu einem polnischstämmigen Mitarbeiter mit dem Vornamen Mischa gehabt. Dieser habe stets und ausschließlich nachts dort gearbeitet. Unterschrieben habe aber ein "offizieller" Vertreter des Vereins.

Â

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Gerichtsakte des SG Berlin S 154 AS 25143/14 und die den Kläger betreffende Behelfsakte des Beklagten Bezug genommen.

Â

Â Â Â Â Entscheidungsgründe

Â

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Â

Gegenstand (iS von [Â§ 95](#) Sozialgerichtsgesetz) des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 04. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. November 2017, mit dem der Beklagte den zeitlich unbegrenzt gestellten Antrag des Klägers vom 08. September 2017 abgelehnt hat. Zulässigerweise streitbefangen ist allein der Leistungsanspruch des Klägers für November 2017 bis April 2018, auch wenn sich dem bezeichneten Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides keine entsprechende (ausdrückliche) zeitliche Beschränkung entnehmen lässt. Der Beginn der Leistungsablehnung und damit ein entsprechender Verfallungssatz (iS des [Â§ 31 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch